- 27. Steht bezüglich des nach § 96 des Unfallversicherungsgesetes vom 6. Juli 1884 geltend zu machenden Regressanspruches durch die nach §§ 51 fig. des Unfallversicherungsgesetes erfolgte Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für den Civilrichter bindend fest, daß und wie viel Entschädigung die Genossenschaft dem Beschädigten zu zahlen habe?
- II. Civilsenat. Urt. v. 7. Mai 1897 i. S. Südwestl. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. II. 62/97.
 - I. Landgericht Rarisrube.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Grunbe:

"Die Rlage ber Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenoffenschaft gegen Maurer B. R. — in bessen Dienste am 3. Mai 1892 Maurer 2. G. durch Ginstürzen einer Giebelmauer eines von R. dem Schuhmacher E. Sch. im Afford errichteten Neubaues am Ropfe verlett wurde, und welcher (R.) sodann, als Betriebsunternehmer wegen biefer Berletung G.'s ftrafrechtlich verantwortlich gemacht, von ber Strafkammer des Landgerichtes Karlsruhe unterm 13. Juli 1892 wegen unter Außerachtlassung ber Aufmerksamkeit, zu ber er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet mar, begangener fahrlässiger Rörperverletung verurteilt wurde — begehrt auf Grund des 8 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. von 1884 S. 69 flg.) ben Erfat von Aufwendungen, welche bie Klägerin unter ber Annahme einer auch nach der dreizehnten Woche seit Gintritt bes Unfalles vorhandenen Erwerbsunfähigkeit G.'s gemacht und noch künftig zu Der Beklagte bat (nebst einem anderen, von ben machen babe. Borderinftangen gurudgewiesenen Ginwand) entgegengehalten, G. habe burch ben Unfall vom 3. Mai 1892 nur eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit erlitten, sei am 3. August 1892 (bem Beginn ber vierzehnten Boche nach Eintritt des Unfalles) und seitdem vollständig erwerbs= fähig gewesen, und es sei baher die klagende Berufsgenossenschaft zu Aufwendungen für G. infolge bes Unfalles besselben nicht verpflichtet gewesen. Das Oberlandesgericht hat die Rlage abgewiesen; dasselbe ging hierbei von ber rechtlichen Unschauung aus, es genüge für ben Regreganspruch der Klägerin gegen den verflagten Betriebsunternehmer

nicht der Umstand, daß thatsächlich die Rlägerin die geltend gemachten Aufwendungen gemacht habe, sondern er sei durch das Mak ber Aufwendungen bedingt, welche bie Berufsgenossenichaft auf Grund bes Unfallverficherungsgesetes zu machen verpflichtet gewesen fei; es habe ferner über die Frage, ob die im Regregwege geltend gemachten Beträge in der That auf Grund des Unfallversicherungs= gesetzes zu leisten gewesen seien, bezw. zu leisten seien, ber Civilrichter selbständig zu befinden, ohne hierin an die Entscheidungen der Bersicherungsinstangen gebunden zu fein; es treffe die Beweislast für die Besehmäßigkeit ber im Regregwege gegen ben Betriebsunternehmer erhobenen Ansprüche ben regregnehmenden Versicherungsträger, und es liege hiernach der Rlägerin der Beweis ob, daß sie zu den von ihr zufolge bes Unfalles vom 3. Mai 1892 seit dem 3. August 1892 für L. G. gemachten, klagend geforberten Aufwendungen burch bas Unfall: versicherungsgeset vom 6. Juli 1884 und bezw. bas Befet vom 11. Juli 1887 über bie Unfollversicherung ber bei Bauten beschäftigten Personen verpflichtet, also eine Erwerbsbeeinträchtigung bes L. G. in der Zeit vom 3. August 1892 ab vorhanden gewesen und durch den Unfall vom 3. Mai 1892 verursacht worden sei; in thatsächlicher Hinsicht aber erachtete das Oberlandesgericht den letteren Beweiß für vollständig mißlungen.

Der Bertreter ber Rlägerin hat nun zur Rechtfertigung ber Revision auszuführen gesucht, es stehe bezüglich bes nach § 96 bes Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu machenden Regreßanspruches durch die nach § 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erjolgte Feststellung ber Entschäbigungspflicht ber Berufsgenoffenschaft für den Civilrichter bindend fest, daß und wieviel die Genoffenschaft dem Beschädigten zu gablen habe, und es komme dem Civilrichter feine Nachprüfung ber Richtigfeit ber nach Maggabe ber § 51 fig. bes Unfallversicherungsgesetzes erfolgten Feststellung zu; es sei baber bas Oberlandesgericht zur Erörterung und Brüfung des Umstandes nicht berechtigt gewesen, ob eine Erwerbsbeeinträchtigung des L. G. in der Zeit vom 3. August 1892 vorhanden gewesen und durch den Unfall vom 3. Mai 1892 verursacht worden sei. Es konnte jedoch biefer Revisions= ausführung nicht beigetreten, und in der entgegengesehten rechtlichen Ansicht des Oberlandesgerichtes ein Rechtsirrtum nicht erblicht werden. Das Reichsgericht geht hierbei von folgenden Erwägungen aus.

In vorderster Reihe kommt in Betracht, daß für einen an sich vor dem Civilrichter auszutragenden Anspruch im Zweisel auch die einzelnen Grundlagen dieses Anspruches in dem bezüglichen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu erörtern und durch den Civilrichter sestzustellen sind. Abweichungen von diesem Grundsaße für den einzelnen Fall sind daher nur da anzunehmen, wo ein klarer bessonderer Ausspruch in einem Gesetze oder das ganze System eines solchen hierzu berechtigt. Diese Voraussetzung sehlt jedoch für den vorliegenden Fall.

Runachst nötigt zu einer Abweichung von bem eben bezeichneten Grundsate in dem von dem Vertreter der Revision verteidigten Sinne nicht die Ausbrucksweise in § 96 bes Unfallversicherungsgesehes: "Diejenigen Betriebsunternehmer . . . haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes ober des Gefetes, betreffend die Rrantenversicherung ber Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenfassen gemacht worden sind." Bei biefer Beftimmung ift vielmehr, wie bereits das Oberlandesgericht ausgeführt hat, das entscheidende Gemicht auf bie Borte .. auf Grund biefes Gefetes ober bes Gefetes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883" zu legen, welche erkenntlich machen, daß die in § 96 bes Unfall= versicherungsgesetes festgesette Haftung nur für folche Auswendungen eintritt, zu welchen die Genoffenschaften ober Krankenkaffen nach bem Unfallversicherungsgesete, bezw. bem Gesete vom 15. Juni 1883 verpflichtet maren.

Bu ber von dem Vertreter der Kevision verteidigten Anschauung nötigen ferner nicht die Motive zu § 96 des Unfallversicherungs-gesetzes (§ 93 des Entwurfes dieses Gesetzes). Die bezüglichen Motive besagen:

"Die zweite Ausnahme von der Regel wird durch § 93 statuiert. Hiernach soll der Betriebsunternehmer gegenüber den Genossenschaften und Krankenkassen, zu denen auch die Gemeindekrankensversicherung gehört (vgl. oben zu §§ 78—81), für alle Aufswendungen, welche sie infolge eines Unfalls zu machen verpslichtet waren, regrespflichtig sein, wenn durch strafgerichtliches Urteil festsgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrslässigteit mit Außerachtlassung derjenigen Ausmerksamkeit, zu welcher

er vermöge seines Amtes, Beruses ober Gewerbes besonders verpstlichtet ist (vgl. §§ 222. 230 St.G.B.), herbeigeführt hat. Liegt ein solches strafgerichtliches Urteil vor, so ist damit ein erkennbares Kriterium sür die Regreßpslicht des Betriebsunternehmers gegeben. Das "grobe Verschulden", welches nach der früheren Vorlage diese Regreßpslicht begründen sollte, ist ein unsicherer Rechtsbegriff; das Vorhandensein des groben Verschuldens würde im Wege des Prozesses jedesmal erst dargethan werden müssen. Nach den Bestimmungen des Entwurses dagegen werden die Civilprozesse über die Regreßpslicht als solche abgeschnitten, indem die Entscheidung der Regreßpsage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die Höhe des Schadensersaßes, durch die Feststellungen des Strafgerichtes unmittelbar getroffen wird."

Es berechtigt ber in diesen Motiven zum Ausbruck gebrachte Umftand, daß rudfichtlich ber fubjettiven Borausfenungen für bie in § 96 bes Unfallverficherungsgefetes festgefette Regrefipflicht ber hierin bezeichneten Versonen bas gegen biefelbe ergangene Strafurteil bie erschöpfende Grundlage bildet, in feiner Beise zu ber von der Normierung der bezeichneten Tragweite des Strafurteiles pollig perschiebenen, die Tragweite ber Entscheidungen ber Berficherungsinftangen betreffenden Schluffolgerung, es ftebe bezüglich ber Regrefipflicht burch bie nach 88 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Reftstellung ber Entichäbigungspflicht ber Berufsgenoffenschaft für ben Civilrichter bindend feft, daß und wiebiel bie Genoffenschaft bem Beschäbigten gu zahlen habe. Umgekehrt ergeben die angeführten Motive einen Anhalt bafür, daß bem Richter in biefer Sinficht das Recht der Nachbrüfung aegeben sei. Zwar hat ber Bertreter ber Revision geltenb gemacht: auch bei ber von ihm verteidigten, eine civilrechtliche Nachbrüfung der bezeichneten, von den Berficherungsinftanzen erfolgten Keftstellung ber Entschädigungspflicht ber Berufsgenossenschaft ausschließenden. Ausleaung bes & 96 bes Unfallverficherungsgesetzes habe ber Civilrichter über bie "bobe bes Schabensersates" zu entscheiben; er habe nämlich darüber zu befinden, auf welchen Betrag die von der Genoffenschaft zu leistende Entschädigung nach Maggabe ber & 51 fla. des Unfallversicherungsgesetzes festgestellt worden sei, worüber gleichfalls Streit bestehen tonne, und er habe ferner über die Schadenshohe insofern zu entscheiben, als er, wenn die Genoffenschaft nach Abl. 3

bes § 96 des Unfallversicherungsgesetzes die Vergütung des Kapitalswertes der Rente beanspruche, diesen Kapitalwert zu bestimmen habe. Allein es ist offensichtlich, daß, wenn die angesührten Motive von einem dem Strasurteile "nachfolgenden Civilprozesse über die Höhe des Schadensersatzes" sprechen, sie damit nicht eine bloße civilrichtersliche Feststellung in den zwei von dem Vertreter der Revision erserwähnten Punkten gemeint haben.

Beiter tann auch für die von dem Bertreter ber Revision verteibigte Anschauung fein Beweisgrund entnommen werben aus ber Stelle ber Motive zu bem, die Haftung britter, in ben & 95. 96 nicht bezeichneter Bersonen, betreffenden § 98 des Unfallversicherungs= gesetzes (§ 95 des Entwurfes dieses Gesetzes): "Selbstverständlich hat bie Forberung bes Entschädigungsberechtigten gegen ben Dritten infoweit auf die Genossenschaft überzugehen, als ber Entschädigungsberechtigte auf Brund ber & 5 und 6 von der Genoffenschaft Leiftungen empfängt." Denn wenn man auch unter ber Annahme, es habe bas Gefet die Aufgabe best Civilrichters hinfichtlich ber Brufung ber Reftftellung ber Berficherungeinstanzen über die von ber Berufsgenoffenschaft zu machenden Leistungen in den Källen der 68 96 und 98 des Unfallversicherungsgesetes in gleicher Beise bestimmen wollen, für die Auslegung bes § 96 des Unfallversicherungsgesetzes die erwähnte Stelle ber Motive zu & 98 besfelben berücksichtigt, fo kommt in Betracht, bag mit ben Borten "von ber Genoffenschaft Leiftungen empfängt" die Frage, welche Aufgabe bem Civilrichter in der vorhin angegebenen Sinsicht zukomme, nicht entschieden, fondern nur im allgemeinen ber Umfang, bezw. Die Schrante bezeichnet werben will, über welche ber Anspruch ber Berufsgenossenschaft gegen Dritte im Falle bes & 98 bes Unfallversicherungsgesetzes nicht hinausgehe. Die im & 98 des Unfallversicherungsgesetzes selbst gewählten Worte: "Jeboch gelt die Forberung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genoffenschaft insoweit über, als die Verpflichtung ber letteren jur Entschädigung burch biefes Gefet begrundet ift", fprechen aber ihrerseits für ein bem Civilrichter in ber angegebenen hinsicht zukommendes Recht ber Nachbrüfung.

Für das erwähnte, dem Civilrichter im Falle eines nach § 96 des Unfallversicherungsgesetes erhobenen Regreßanspruches zustehende Recht der Nachprüfung spricht ferner in entscheidender Weise folgende Betrachtung.

2mar wird nach § 54 bes Unfallverficherungsgesetes dem Betriebsunternehmer Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung ber Ortspolizeibehörde nach § 53 bes Unfallverficherungsgesetzes über bie in 6 53 bezeichneten Buntte gegeben; bagegen finden bie in 88 57-63 bes Unfallversicherungsgesetes - welches Borichriften nach Art ber & 69-71 C.B.D. nicht enthält - vorgesehenen Entscheidungen burchaus ohne Augiehung bes Betriebsunternehmers und ber sonftigen in & 96 bes Unfallversicherungsgesetzes als haftbar bezeichneten Berfonen ftatt, und fteben benfelben insbesondere die in & 62. 63 bes Unfallversicherungsgesetes gegebenen Rechtsmittel nicht zu; es ist ferner bas Berfahren für bie in § 57 bes Unfallverficherungsgesetes vorgesehene Feststellung ber Entschäbigung ein im Berhaltniffe zu bem Berfahren vor dem Civilrichter summarisches. Unter biesen Umftanben kann es nicht als der Wille des Gesetzes erachtet werden, es seien begüglich bes in § 96 bes Unfallversicherungsgesehes festaeletten Regrekanspruches bie nach & 51 flg. bes Unfallversicherungsgesetes erfolgten Entscheidungen über die Entschädigungspflicht bindend für den Civilrichter. Anderenfalls murbe man bei einer Gleichstellung ber && 96 und 98 bes Unfallversicherungsgesetzes auch in bem, die Haftung britter, in den & 95 und 96 nicht bezeichneter Bersonen betreffenden, Ralle bes & 98 bes Unfallversicherungsgesetes zu bem bier ebenfalls unannehmbaren Ergebnisse gelangen, es seien in einem nach 65 98 bes Unfallversicherungsgesetes geführten Rechtsftreite bie nach 6 51 fla. bes Unfallverficherungsgefetes erfolgten Enticheibungen bindenb für ben Civilrichter.

Auch die Aufstellung, es sprächen "Zwecknäßigkeitsgründe" — nämlich der Umstand, daß der Civilprozeß über den Regreßanspruch sich regelmäßig in einem viel späteren, den Beweis vor dem Civilrichter erschwerenden Zeitpunkte abspiele, als die Feststellung nach §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzs — für die von dem Vertreter der Revision verteidigte Anschauung, kann gegenüber den obigen Ersörterungen nicht dazu führen, die von demselben verteidigte Absweichung von allgemeinen Rechtsgrundsähen als von dem Gesetze gewollt zu erachten.

Rach bem Gesagten war die Revision zurückzuweisen." . . .